



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 14.03.2025

Gegen Postzustellungsurkunde

MER Metall-ElektroRecycling GmbH
an die Geschäftsführung
Siebenkofen 1a
94363 Oberschneiding

Organisationseinheit

AZ: 22-1711/1

Ihr Ansprechpartner

Irene Denk

Zimmer C250

Tel. 09421/973-106

Fax 09421/973-423

denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung der Genehmigung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Recyclinganlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Fl. Nr. 694/44, 694/57, 694/58, 698, der Gemarkung Wolferkofen durch Nutzung der Lagerflächen für gefährliche und nichtgefährliche Abfälle in der Halle 4 auf dem Grundstück Fl. Nr. 694/44, Gemarkung Wolferkofen durch die MER MetallElektroRecycling GmbH, Siebenkofen 1a, 94363 Oberschneiding

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

I.1 Die Firma MER Metall-Elektro-Recycling GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung erhält nach Maßgabe der unter Ziffer IV. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Recyclinganlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nichtgefährlichen / gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Fl. Nr. 694/44, 694/57, 694/58 und 698 der Gemarkung Wolferkofen durch nachfolgende Maßnahmen

- zeitweilige Lagerung von 100 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle in Halle 4
- zeitweilige Lagerung von 45 Tonnen gefährlicher Abfälle in Halle 4

und Betrieb der Anlage in geänderter Form.

2. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 12.06.2017, Az.: 43-1711/1 sowie vom 01.09.2020, 17.09.2024 jeweils Az.: 22-1711/1 weiter. *Die noch geltenden Bestimmungen aus dem vorgenannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat einen rein deklaratorischen Charakter.*

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr
Montag: 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr, nur KFZ-
Zulassung und Führerscheinwesen.
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle
eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 14.03.2025 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 27.01.2025
- Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Beschreibung des Änderungsvorhabens mit Kennzeichnung des Änderungsvorhabens
- Beschreibung der Anlagenkapazitäten
- Baugenehmigungsantrag vom 24.01.2025
- Plan: Hallennutzung vom 16.02.2025

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

1.1 Anlagenzweck

Erstbehandeln, Lagern und Umschlagen von Elektro- und Elektronikgeräten und Metallabfällen, die als gefährliche und nicht gefährliche Abfälle anzusehen sind.

1.2 Technische Einrichtungen/ Auslegungsdaten

Halle 1	<ul style="list-style-type: none"> • Schneideanlage [REDACTED] mit Einhausung, Absaugung und Abluftfilter [REDACTED] • 4 Zerlegetische [REDACTED] mit Kohlefilter • 4 Zerlegtische [REDACTED] ohne interne Absaugung • Einhausung der Zerlegestrecke mit Absaugung und Abluftfilter der [REDACTED] • Presse für Kunststoffe und Metalle, Typ HSM V-Press 860 S • Kompressoranlage Typ MAS MAXPLUS 11-340 • Buntmetallwaage 3 t • Turbinensauger Typ TN 915-945 • Lagerfläche Input I 5 m x 18 m • Lagerfläche Output I 3 m x 9 m • Lagerfläche Output II 4 m x 12 m
Halle 2	<ul style="list-style-type: none"> • Schredder [REDACTED] mit Fe- und NE-Abscheider [REDACTED] • Punktabsaugung an Schredder, Abscheider und Übergabebändern mit Anschluss an Abluftfilter der [REDACTED] (Halle 1) • Lagerfläche Input II 3 m x 10 m • Lagerfläche Input III 4 m x 18 m • Lagerfläche Input IV 4 m x 15 m • Lagerfläche Input V 3 m x 8 m • Lagerfläche Output III 6 m x 18 m • Lagerfläche Output IV 3 m x 9 m

	<ul style="list-style-type: none"> • Lagerfläche Output V 3 m x 6 m
Halle 3	<ul style="list-style-type: none"> • Werkbänke • Lagerfläche Input IV 4 m x 5,5 m
Halle 4	<ul style="list-style-type: none"> • Bagger mit Sortiergreifer Atlas W160 • Lagerfläche Input VII 5 m x 12 m • Lagerfläche Input VII 6 m x 6 m • Lagerfläche Input IX 6 m x 11 m • Lagerfläche Output VII 5 m x 6 m • Lagerfläche Output VIII 8 m x 8 m • Lagerfläche Output IX 8 m x 10 m • Lagerfläche Output X 5 m x 6 m • Lagerfläche Output XI 5 m x 6 m • Lagerfläche Output XII 3 m x 4 m • Lagerfläche Output XIII 3 m x 3 m • Lagerfläche Grobsortierung I 6 m x 6 m • Lagerfläche Grobsortierung II 6 m x 9 m • Lagerfläche Grobsortierung III 6 m x 4 m
Freiflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerlastwaage 50 t • Fachcontainer für Batterien • Lagerfläche Outputlager VI 3 m x 12,5 m • Lagerfläche Container I 7 m x 25 m • Lagerfläche Container II 12,5 m x 11,5 m • Lagerfläche Container III 14 m x 8 m • Lagerfläche Container IV 33 m x 8 m

1.3 Anlagenkonformität

Sämtliche Änderungen an den in Ziffer 1.2 genannten Anlagenteilen, insbesondere der Austausch oder die Änderung der Betriebsweise von technischen Anlagen und die Verlegung oder Umnutzung von Lagerflächen sind mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

IV. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Behandlungs- und Lagerkapazität

Folgende Tätigkeiten werden in der Anlage ausgeführt:

E	Sammlung und Erfassung
L	Zeitweilige Lagerung (inkl. Umschlag)
G	Grobsortieren
W	Vorbereitung zur Wiederverwertung
D	Demontage/Zerlegen/Schadstoffentfrachtung
S	Zerschneiden (von Flachbildschirmen)
V	Verpressen (Kunststoffe und Aluminium als Zwischenprodukt aus der eigenen Demontage von Elektro- und Elektronikaltgeräten)

Z	Zerkleinern [inkl. Fe- und NE-Metallabscheider] (Kunststoffe und Kunststoff-Metall-Gemische als Zwischenprodukt aus der eigenen Demontage von Elektro- und Elektronikaltgeräte)
----------	---

- 1.1 In der Anlage dürfen folgende nicht gefährlichen Metallabfälle angenommen und entsprechend der genannten Lager- und Behandlungsart zwischengelagert und behandelt werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Art der Lagerung/ Behandlung
02 01 10	Metallabfälle	E,L,G
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E,L,G
16 01 17	Eisenmetalle	E,L,G
16 01 18	Nichteisenmetalle	E,L,G
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E,L,G
17 04 02	Aluminium	E,L,G
17 04 04	Zink	E,L,G
17 04 05	Eisen und Stahl	E,L,G
17 04 06	Zinn	E,L,G
17 04 07	Gemischte Metalle	E,L,G
17 04 11	Kabel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E,L,G
19 12 02	Eisenmetalle	E,L,G
19 12 03	Nichteisenmetalle	E,L,G
20 01 40	Metalle	E,L,G

Insgesamt darf die Lagermenge der genannten Metallabfälle 200 t nicht überschreiten.

- 1.2 In der Anlage dürfen folgende nicht gefährlichen Abfälle angenommen und entsprechend der genannten Lager- und Behandlungsart zwischengelagert und behandelt werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Art der Lagerung/ Behandlung
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	E,L,G
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E,L,G,W,D,V,Z
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E,L,G,W,D,V,Z
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E,L,G,D,Z
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	E,L,G
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	E,L,G
19 12 01	Papier und Pappe	E,L,G
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E,L,G

19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E,L,G
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E,L,G
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 10 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E,L,G,W,D,V,Z
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	E,L,G

Die Lagermenge für Tonerabfälle mit dem Abfallschlüssel 08 03 18 ist auf 5 t beschränkt.

Die Lagermenge für Holzabfälle mit dem Abfallschlüssel 19 12 07 ist auf 10 t beschränkt.

Insgesamt darf die Lagermenge der genannten nicht gefährlichen Abfälle inkl. der in Nr. 2.1 genannten Metallabfälle 400 t nicht überschreiten.

- 1.3 Zusätzlich zu den in Nr. 1.1 und 1.2 genannten Mengen dürfen in Halle 4 insgesamt max. 100 t folgende nicht gefährliche Abfälle gelagert werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Art der Lagerung
02 01 10	Metallabfälle	E,L,G
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E,L,G
16 01 17	Eisenmetalle	E,L,G
16 01 18	Nichteisenmetalle	E,L,G
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen	E,L,G
16 03 04	Anorganische Abfälle, mit Ausnahme derjenigen die 16 03 03* fallen	E,L,G
17 04 02	Aluminium	E,L,G
17 04 05	Eisen und Stahl	E,L,G
17 04 07	Gemischte Metalle	E,L,G
19 12 02	Eisenmetalle	E,L,G
19 12 03	Nichteisenmetalle	E,L,G
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E,L,G
20 01 40	Metall	E,L,G

- 1.4 In der Anlage dürfen folgende gefährliche Abfälle angenommen und entsprechend der genannten Lager- und Behandlungsart zwischengelagert und behandelt werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Art der Lagerung/ Behandlung
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	E,L,G
16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	E,L,G

16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E,L,G
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	E,L,G
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	E,L,G
16 06 05*	Andere Batterien und Akkumulatoren	E,L,G
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E,L,G
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E,L,G

Die Lagermenge für Lithium-Ionen Batterien mit dem AVV Schlüssel 16 06 05* ist auf 0,5 t beschränkt.

Insgesamt darf die Lagermenge der genannten Abfälle 1 t nicht überschreiten.

- 1.5 In der Anlage dürfen folgende gefährlichen Abfälle angenommen und entsprechend der genannten Lager- und Behandlungsart zwischengelagert und behandelt werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Art der Lagerung/Behandlung
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E, L, G
16 02 13*	Gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E,L,G,W,D,S,V,Z
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	E,L,G
16 06 01*	Bleibatterien	E,L,G
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E,L,G
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E,L,G
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E,L,G
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E,L,G,W,D,S,V,Z

Die Lagermenge für Tonerabfälle mit dem Abfallschlüssel 08 03 17* ist auf 5 t beschränkt.

Die Lagermenge für Bleibatterien mit dem Abfallschlüssel 16 06 01* ist auf 2 t beschränkt.

Die Lagermenge für gefährliche Holzabfälle mit dem Abfallschlüssel 19 12 06* ist auf 10 t beschränkt.

Insgesamt darf die Lagermenge der genannten gefährlichen Abfälle inkl. der Nr. 2.3 genannten Abfälle 150 t nicht überschreiten.

- 1.6 Zusätzlich zu den in Nr. 1.4 und 1.5 genannten Mengen dürfen in Halle 4 insgesamt max. 45 t folgender gefährlicher Abfälle gelagert werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Art der Lagerung
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	E,L,G
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E,L,G
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	E,L,G
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E,L,G
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E,L,G

- 1.7 *Unter dem Abfallschlüssel 16 03 04 dürfen nur nicht gefährliche Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse von Leiterplatten und Leiterplattenresten angenommen, gelagert und behandelt werden.*
- 1.8 *Die Annahme, Lagerung und Grobsortierung von Abfällen mit den Abfallschlüsseln 19 02 04, 19 12 06*, 19 12 07, 19 12 11* und 19 12 12 ist nur zulässig, wenn es sich um Abfälle aus der Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Metallen handelt.*
- 1.9 Die Zulässigkeit der Behandlung richtet sich nach der in den Tabellen unter Ziffern 1.1, 1.2, 1.4 und 1.5 jeweils genannten Art der Behandlung. In Halle 4 ist keine Behandlung zulässig.
- 1.10 *Die maschinelle Behandlungskapazität der gesamten Anlage ist auf 26 t/d gefährliche und 35,5 t/d nicht gefährliche Abfälle beschränkt.*
- 1.11 *Die Behandlungskapazität von Kunststoff-Metall-Gemischen in der Schredderanlage ist insgesamt auf < 10 t pro Tag beschränkt.*
- 1.12 *Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, des Behandlungsdurchsatzes sowie der Abfallarten ist gesondert anzuzeigen und gegebenenfalls zu beantragen.*

2. Annahme der Abfälle

- 2.1 *Die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist auf die Lagerkapazität und den Behandlungsdurchsatz der Anlage abzustimmen.*
- 2.2 *Das Gewicht aller angenommenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Annahme und Entladung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte darf nur unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der MER Metall-ElektroRecycling GmbH erfolgen. Bei der Annahme der Abfälle sind innerhalb des*

Eingangslagers Störstoffe und Fehlwürfe auszusortieren. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind bei der Annahme so zu handhaben, dass eine Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere eine stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.

- 2.3 Anlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind zurückzuweisen, wenn sie falsch deklariert sind. Sofern es sich bei den falsch deklarierten Elektro- und Elektronik-Altgeräten um von dem Elektroaltgeräte Register in Fürth (ear) zugewiesene Anlieferungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) handelt, sind der beauftragende Hersteller bzw. beauftragte Dritte oder das EAR über die Zurückweisung der Anlieferung in diesem Falle zu informieren. Über das weitere Vorgehen ist im Einzelfall zu entscheiden. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Falsch deklariert sind Anlieferungen dann, wenn Monochargen bzw. Anlieferungen von Gewerbebetrieben einen großen Anteil anderer Elektro- und Elektronik-Altgeräte als die deklarierte Kategorie oder Geräteart enthalten oder wenn die Anlieferungen von Übergabestellen der ÖRE eine andere als die von der EAR angewiesene Gruppe enthalten.

- 2.4 Sofern bei der Annahme bzw. dem Entladen Beschädigungen an den Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgestellt werden, die zu einer Freisetzung von Schadstoffen führen können, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Schadstofffreisetzung zu treffen, z.B. für auslaufende Flüssigkeiten (Bindemittel) oder asbesthaltige Altgeräte (Aussortierung).
- 2.5 Bei der Annahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist zu prüfen, ob die Geräte oder Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für diese Prüfung auf Wiederverwendung ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen und in das Betriebshandbuch zu übernehmen. Die einer Wiederverwendung zugeführten Altgeräte und Bauteile sind im Betriebstagebuch getrennt zu erfassen.
- 2.6 Vor Übernahme von gefährlichen Abfällen auf die Zwischenlagerflächen, sind die im Rahmen der Vorabkontrolle nach den Ziffern 1.2, 1.4 und 1.5 festgestellten Merkmale der Abfälle zu bestätigen.
- 2.7 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für gefährliche Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.
- 2.8 Sofern in der Anlage eine freiwillige Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 17a ElektroG erfolgt, ist die Annahme auf Geräte zu beschränken, deren Abfallschlüssel in den Ziffern 1.2, 1.4 und 1.5 genannt sind. Für die Rücknahme ist eine mit dem Sammelstellenlogo der ear gekennzeichnete Rücknahmestelle einzurichten. Bei der Anlieferung von Altgeräten durch den Endnutzer darf kein Entgelt erhoben werden. Die auf diesem Wege angenommenen Mengen sind separat zu erfassen und in der Anlage der Erstbehandlung zuzuführen.

3. Anforderungen an die Erstbehandlung

3.1 Für die Erstbehandlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind den Mitarbeitern geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Es sind geeignete Arbeitsplätze einzurichten.

3.2 Vorbereitung zur Wiederverwendung

3.2.1 Die Erstbehandlung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (EBA-VzW) darf nur in Halle 3 durchgeführt werden. Die Halle muss über die technische Geräteausstattung verfügen, die es ermöglicht, die Elektro- und Elektronikaltgeräte so zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, dass diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

3.2.2 In der EBA-VzW ist weder eine Schadstoffentfrachtung noch eine Wertstoffseparierung zulässig. Davon ausgenommen sind der Ersatz von defekten schadstoffhaltigen Bauteilen durch neue oder ggf. leistungsstärkere Bauteile und der Austausch von Netzteilen.

3.2.3 In der EBA-VzW dürfen keine Elektro- und Elektronikaltgeräte behandelt werden, die Bestandteile enthalten, für die ein Inverkehrbringungsverbot besteht, wie z. B. quecksilberhaltige Lampen (vgl. Anhang III der Richtlinie (EU) 2011/65/EU, RoHS) oder die asbesthaltige oder POP-haltige Bauteile (vgl. Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021, POP Verordnung) enthalten.

3.2.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte die nicht behandelt werden können sind der Erstbehandlungsanlage zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (EBA-SW) zuzuleiten. Abweichend davon müssen Elektro- und Elektronikaltgeräte, die im Rahmen einer Kooperation nach § 17 b ElektroG übernommen wurden, wieder dem öRE überlassen werden.

3.2.5 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn für die Anlage eine Zertifizierung als EBA-VzW nach § 21 ElektroG ausgestellt wurde.

3.3 Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung

3.3.1 Die Erstbehandlung in Form von Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (EBA-SW) darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen in den Hallen 1 und 2 durchgeführt werden.

3.3.2 Batterien und Akkumulatoren sind so zu entfernen, dass sie nicht beschädigt werden und nach der Entfernung identifizierbar sind, so dass eine anschließende Untergliederung nach chemischen Systemen und Typengruppen möglich ist. Bei der Behandlung anfallende Geräte-Alt-Batterien sind einem Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien zur Abholung bereitzustellen und zu überlassen.

3.3.3 Bei Flachbildschirm-Geräten mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung ist die Lampenfraktion von den anderen zu verwertenden Fraktionen zu trennen und separat zu lagern. Der Quecksilbergehalt der anderen zu verwertenden Fraktionen darf ein halbes Milligramm Quecksilber je Kilogramm Fraktion nicht überschreiten.

- 3.3.4 *Der Nachweis über die Einhaltung des max. zulässigen Quecksilbergehaltes ist im Rahmen der Eigenüberwachung nach § 12 der EAG-BehandV im Kontrollplan zu dokumentieren. Der Nachweis muss sich auf jeweils mindestens eine Beprobung der zu verwertenden Fraktion pro Kalenderjahr stützen. Die Beprobung erfolgt nach den Vorgaben der DIN 50625-3-3 (Ausgabe November 2017).*
- 3.3.5 *Der mechanischen Zerkleinerung (Schredder) dürfen nur Abfälle zugeführt werden, die in der Anlage eine Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung durchlaufen haben. Dabei sind mindestens die Bauteile, Gemische und Stoffe, die in § 3 Abs. 1 EAG-BehandV genannt sind, vollständig zu entfernen.*
- 3.3.6 *Spätestens nach der mechanischen Zerkleinerung müssen mindestens die Bauteile, Gemische und Stoffe, die in § 3 Abs. 2 EAG-BehandV genannt sind, entfernt werden.*
- 3.3.7 *Zerkleinerte Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten und bei denen nicht auszuschließen ist, dass die Konzentrationsgrenzen nach Anhang IV der Verordnung (EU) 1019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe in der jeweils geltenden Fassung erreicht oder überschritten werden, dürfen nur dann einem Recycling zugeführt werden, wenn die persistenten organischen Schadstoffe zuvor von der zu verwertenden Fraktion getrennt wurden. Die Trennung ist nach einer in Nr. 2.7.1.4 der LAGA M 31 B beschriebenen Methode durchzuführen.
Vor Inbetriebnahme des Schredders ist gegenüber der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, welche Methode angewendet wird und in welcher Form die Nachweise im Rahmen der Eigenüberwachung nach § 12 EAG-BehandV geführt werden.*
- 3.3.8 *Es müssen sowohl für die EBA-SW als auch für die EBA-VzW geeignete Behandlungskonzepte vorliegen, die den Anforderungen nach § 5 ElektroG genügen. Bei der Erstellung des Behandlungskonzeptes ist Nr. 9.3.5 der LAGA M 31 A mit Stand vom 08.05.2024, insbesondere die Hinweise zur konkretisierenden Umsetzung von Anlage 5 ElektroG zu beachten.*
- 3.3.9 *Der Betreiber ist zur Eigenüberwachung nach den Vorgaben des § 12 EAG-BehandV verpflichtet. Der Kontrollplan und die Ergebnisse der Überprüfung sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.*
- 3.4 *Die Firma MER Metall-ElektroRecycling GmbH muss sich auch die Daten der aus der Behandlung in nachfolgenden Aufbereitungsanlagen resultierenden Abfallströme für die von ihr angelieferten Mengen dokumentieren lassen. Diese Mengen sind auch für die Erfüllung der Anforderungen nach § 22 Abs.3 ElektroG, im Betriebstagebuch zu dokumentieren.*

4. Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Anlage

- 4.1 *Die Hallen 1, 2 und 3 sind mit verschließbaren Toren zu versehen. Die Tore müssen außerhalb der Betriebszeiten stets verschlossen sein. Die Tore dürfen nur geöffnet werden, wenn dies betriebstechnisch notwendig ist. In Halle 4 ist durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Videoüberwachung) sicherzustellen, dass der Zutritt von betriebsfremde Personen oder Fahrzeugen verhindert wird.*
- 4.2 *Elektro- und Elektronik-Altgeräte und daraus ausgebaute Bauteile sowie sonstige gefährliche Abfälle sind in den Hallen oder auf den Containerflächen III + IV zu lagern.*

Die Lagerung auf den Containerflächen III +IV darf nur in geschlossenen, abgedeckten Containern erfolgen.

- 4.3 *Die Lagerung von Batterien ist nur im dafür vorgesehenen Batteriecontainer zulässig.*
- 4.4 *In der Anlage sind getrennte Lager- und Arbeitsbereiche (Flächen für die Lagerung und Behandlung) einzurichten und zu kennzeichnen. Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind.*
- 4.5 *Um eine sichere Lagerung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte und sonstigen Abfälle zu gewährleisten, sind jeweils vor den Lagerbereichen ausreichend Rangierflächen einzurichten und freizuhalten. Die Lagerflächen sind zu kennzeichnen.*
- 4.6 *Die Lager- und Behandlungsflächen sind undurchlässig und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen und evtl. enthaltenen Flüssigkeiten auszuführen. Die Lagerung und Behandlung von Abfällen darf nur auf befestigten undurchlässigen Flächen erfolgen. Sofern Verunreinigungen austreten können, sind die Abfälle in dichten Behältnissen zu lagern. Die Dichtheit der Flächen, auf denen mit gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen umgegangen wird, ist in regelmäßigen Abständen augenscheinlich zu überprüfen.*
- 4.7 *Bei der Lagerung und Behandlung sind die Elektro- und Elektronik-Altgeräte einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien so zu handhaben, dass Beschädigungen, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen, vermieden werden. Ebenso sind Beschädigungen zu vermeiden, die eine Wiederverwendung von Altgeräten oder einzelnen Bauteilen behindern.*
- 4.8 *Die einzelnen Lagerbereiche und Behältnisse sind entsprechend zu kennzeichnen, welche Abfälle bzw. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Bauteile, Untergruppen der Verbrauchsmaterialien darin gelagert werden.*
- 4.9 *Schadstoffhaltige Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.*
- 4.10 *Auslaufende Flüssigkeiten sind mit Bindemittel aufzufangen, deshalb sind Sorptionsmittel in ausreichender Menge vorzuhalten.*
- 4.11 *Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.*

5. Abfallentsorgung

- 5.1 *Die, bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt voneinander und getrennt von den sonstigen Abfällen zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen und entsprechend zu entsorgen.*
- 5.2 *Beim Betrieb der Anlage entstehende Abfälle sind den entsprechenden AVV-Schlüsseln ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Straubing-Bogen zuzuordnen.*
- 5.3 *Für alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe oder sonstigen Fraktionen, die die Anlage zur Wiederverwendung, Verwertung oder Beseitigung verlassen, ist eine Mengenermittlung durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der jeweilige Entsorgungsweg ist ebenfalls zu dokumentieren.*

- 5.4 *Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten und zulässigen Entsorgung zuzuführen. Insbesondere dürfen die vor der Behandlung aussortierten Geräte oder Bauteile nur zu Anlagen verbracht werden, die eine Genehmigung für die Behandlung dieser Abfälle besitzen. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen. Die jeweilige Entsorgung aller beim Betrieb entstehenden Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.*
- 5.5 *Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft sind, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.*

Hinweis:

Die Freistellung von der Nachweispflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG gilt nur bis zur Erstbehandlungsanlage (EBA). Ab der Weitergabe vom Erstbehandler zu weiteren Entsorgungsanlagen sind die Nachweispflichten nach der NachwV wieder vollständig einzuhalten. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die im Rahmen des § 17b ElektroG von der EBA-VzW wieder einem öRE überlassen werden, sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Auf die weiteren Vorgaben der NachwV, die Erläuterungen hierzu in der LAGA-Mitteilung 27 „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“ sowie auf die „Vorläufigen Empfehlungen zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“ wird hingewiesen.

- 5.6 *Bauteile aus Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die PCB enthalten, sind gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung getrennt zu sammeln. Hierzu gehören auch die Kondensatoren, die nicht eindeutig als PCB-frei identifiziert werden können.*
- 5.7 *Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die radioaktive Bauteile enthalten, sind zu separieren und in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt, Abt. 4 „Strahlenschutz“, einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.*

6 Dokumentation

- 6.1 *Die Firma MER Metall-ElektroRecycling GmbH hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung von bestimmten Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Abfallarten in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in den Anlieferungspapieren oder Entsorgungsnachweisen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, der Aufgabenumfang und Verantwortungsbereiche der Beauftragten für Abfall und Immissionsschutz, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Der Arbeitsablauf (Stoffflussdiagramm) ist zu beschreiben.*
- Das Betriebshandbuch ist durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragten in geeigneter Weise zu kontrollieren. Die Kontrollintervalle der Überprüfung des Betriebstagebuches durch die Betriebsleitung sind ebenfalls im Betriebshandbuch*

festzulegen. Das Betriebstagebuch ist auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen.

- 6.2 Die Firma MER Metall-ElektroRecycling GmbH hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten auch ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Recyclinganlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

Anforderung nach Anlage 5a ElektroG bzw. § 5 EfBV	Konkretisierung
a) Angaben über Art, Menge, Herkunft, Kategorie der der Erstbehandlungs-anlage zugeführten EAG, bei durch örE gesammelten EAG auch Angabe der Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation aller Eingangsmengen mit Anlieferer, Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs, Unterschrift des Fahrers, Verwiegung, Gerätekategorie und AVV-Schlüssel • Angabe der Herkunft (örE, Vertreiber, Hersteller, andere EBA) • Angabe, welche Abfälle nach § 17a, § 17b oder § 19 ElektroG angenommen wurden
b) Angaben über falsch deklarierte Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des gesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten, beseitigten, gehandelten oder gemakelten Abfalls mit den Angaben des Abfallbesitzers oder -erzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen
c) Angaben über Art, Menge, Verbleib und Kategorie der die Erstbehandlungsanlage verlassenden EAG, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation über Art und Mengen (in Tonnen oder Stückzahl inklusive Umrechnungsfaktor) aller zur Wiederverwendung vorbereiteten EAG, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe (Eigenvermarktung und Übergabe an Vertreiber) und der an den örE zurückgegebenen Menge bei Kooperation nach § 17b ElektroG • Dokumentation über Art und Mengen aller ausgehenden Abfälle an weitere zertifizierte EBA, zur Folgebehandlung, zur Verwertung bzw. Beseitigung • Register und Nachweisführung gemäß der NachweisV • Dokumentation über Art und Menge der nach § 3 und § 8 EAG-BehandV entfernten Mengen
d) Angaben über Art, Menge und Kategorie der zur Behandlung ins Ausland ausgeführten EAG	<ul style="list-style-type: none"> • Separate Dokumentation über Art und Menge von ganzen Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die zur Erstbehandlung ins Ausland verbracht werden und Fraktionen, die bei der

	<p><i>Erstbehandlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte entstanden sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Nachweise über die Verbringung gemäß Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006: Dokumente zur Notifizierung (Notifizierungsantrag, Genehmigung der Behörde, Transportpapiere etc.)</i>
<p><i>e) Angaben zur jeweiligen Arbeitsplatzunterweisung der Mitarbeiter</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Einweisungen der Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche</i> • <i>Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch und Behandlungskonzept</i>
<p><i>f) besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von EAG haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Im Falle von Grenzwertüberschreitungen Darstellung der unverzüglichen Defizitanalyse und des Maßnahmenplans nach § 12 Absatz 2 EAG-BehandV.</i>
<p><i>g) Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Protokolle von Funktionskontrollen der Anlagen, durchgeführten Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen</i> • <i>Ergebnisse der Eigenüberwachung nach § 12 Absatz 1 Nr. 3 EAG-BehandV sowie Ergebnisse von Fremdkontrollen</i>

Das Betriebstagebuch kann in Papierform oder mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

6.3 *Vom Betreiber ist kalenderjährlich ein Bericht zu erstellen, der der Genehmigungsbehörde unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres vorzulegen ist. Der Jahresbericht muss mindestens folgende Dokumente beinhalten:*

- *Jahresmeldung nach § 31 BImSchG entsprechend der von der Genehmigungsbehörde ausgehändigten Vorlage*
- *Jahresübersicht über die Dokumentation nach Ziffer 6.2 a), c) und d)*
- *Jahresübersicht über alle in der Anlage umgeschlagenen Abfälle, die keiner Erstbehandlung zugeführt wurden*
- *Aktuelle Version der Behandlungskonzepte*
- *Arbeitstägliche Dokumentation des Lagerbestandes an gefährlichen Abfällen im Berichtsjahr auf Grundlage des Katasters nach Ziffer 2.7*

7. Personal und Betriebsbeauftragte für Abfall und Immissionsschutz

- 7.1 *Die Firma MER Metall-ElektroRecycling GmbH hat über ausreichendes und für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal in der Anlage zu verfügen. Das Personal ist entsprechend den durchzuführenden Arbeiten regelmäßig durch Sachkundige zu schulen und fortzubilden. Mit der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung betrautes Personal muss in der Lage sein, zu separierende Bauteile, Stoffe und Gemische nach § 3 EAGBehandV sicher zu identifizieren. Ein entsprechender Schulungsplan ist in das Betriebshandbuch aufzunehmen.*
- 7.2 *Arbeitsanweisungen zur Zerlegung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und in das Betriebshandbuch aufzunehmen.*
- 7.3 *Für die Anlage ist ein Abfallbeauftragter nach der AbfBeauftrV zu bestellen. Der Aufgabenumfang und der Verantwortungsbereich des Abfallbeauftragten sind im Betriebshandbuch zu hinterlegen.*
- 7.4 *Für die Anlage ist ein Immissionsschutzbeauftragter nach der 5. BImSchV zu bestellen. Der Aufgabenumfang und der Verantwortungsbereich des Immissionsschutzbeauftragten sind im Betriebshandbuch zu hinterlegen.*
- 7.5 *Für die in der Erstbehandlungsanlage (sowohl EBA-SW als auch EBS-VzW) durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Verantwortung sowie die Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse folgender Personen festzulegen:*
- des Inhabers*
 - der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen*
 - des sonstigen Personals*
 - der Betriebsbeauftragten, die nach Umwelt- oder Gefahrstoffvorschriften für den Betrieb zu bestellen sind*

Die Festlegungen sind in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen und den betroffenen Mitarbeitern bekannt zu geben. Die Festlegungen sind zusätzlich im Betriebshandbuch zu hinterlegen.

8. Sonstiges

- 8.1 *Es ist ein Flächenbelegungsplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren, in dem die einzelnen Lager- und Behandlungsbereiche dargestellt sind. Jedem Lagerbereich sind die dort aktuell gelagerten Abfallarten zuzuordnen.*
- 8.2 *Umfang, Inhalt und Zugänglichkeit des Flächenbelegungsplanes sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.*
- 8.3 *Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.*

9. Lärmschutz

- 9.1 Die Beurteilungspegel, der von der Gesamtanlage (alle in Ziffer III. / 1.2 genannten Anlagenteile) ausgehende Geräusche – einschließlich der zuordenbaren Personal - Lkw- und Staplerfahrten dürfen das im Bebauungsplan GE Oberschneiding-Siebenkofen festgesetzte Emissionskontingent von 60 dB(A)/m² nicht überschreiten.
- 9.2 Antragsgemäß ist der Betrieb der o.g. Gesamtanlage auf die Tagzeit beschränkt. Der Betrieb in der Nacht hat sich antragsgemäß auf vereinzelte An- und Abfahrten von LKW's zu beschränken.
- 9.3 Nachfolgende bewertete Mindestschalldämmmaße sind für die Betriebsgebäude beachtlich:
- | | |
|------------------|------------------------|
| Tore | $R_w' = 20 \text{ dB}$ |
| Fenster | $R_w' = 25 \text{ dB}$ |
| Außenwände | $R_w' = 30 \text{ dB}$ |
| Dach mit Dämmung | $R_w' = 30 \text{ dB}$ |
| Fluchttüren | $R_w' = 28 \text{ dB}$ |
- 9.4 Der Schalleistungspegel der außen an Halle 1 angebrachten Abluftreinigungsanlage darf den Wert $L_w = 81 \text{ dBA}$ nicht überschreiten. Der Schalleistungspegel des Kamins darf den Wert von $L_w = 80 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.
- 9.5 Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Aggregaten, Fördereinrichtungen, Kompressoren, Ventilatoren usw. ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapselung, Einbau von Schalldämpfern sicherzustellen.
- 9.6 Körperschallabstrahlende Anlagenteile wie z. B. der Schredder sind schwingungsgedämpft aufzustellen und mittels elastischer Elemente von körperschallabstrahlenden Bauelementen bzw. Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 9.7 Das Abkippen von Material aus Containern ist innerhalb der Hallen 1 und 2 nur bei geschlossenen Hallentoren zulässig. In Halle 4 ist das Kippen von Containern nur direkt in den Lagerflächen Input IX – VII und Grobsortierung I – III zulässig.
- 9.8 Bei Betrieb des Schredders sind die Fenster und das Tor der Halle 2 geschlossen zu halten.

10. Luftreinhaltung

- 10.1 Die Zerlegetische und die Übergabestellen aus der Zerschneideanlage in Halle 1 sind einzuhausen.
- 10.2 In der Halle 1 sind folgende Behandlungseinheiten innerhalb der Einhausung mit einer Absaugung auszustatten:
- Übergabestelle Schneideanlage - Fließband
 - Übergabestelle Fließband - Einhausung Zerlegetische
 - Einhausung Zerlegetische

Durch die Absaugung ist der Luftdruck innerhalb der Einhausung kleiner als der Atmosphärendruck zu halten.

Die gesammelte Abluft ist vor der Freisetzung in die Atmosphäre einem Abluftfilter zuzuführen.

10.3 In der Halle 2 sind mindestens folgende Behandlungseinheiten mit einer Absaugung auszustatten:

- Zerkleinerer
- Übergabebänder zu den Metallabscheidern und zur Schütte
- NE-Abscheider
- Fe-Abscheider

Die gesammelte Abluft ist vor der Freisetzung in die Atmosphäre einem Abluftfilter zuzuführen.

10.4 Das gereinigte Abgas aus den Hallen 1 und 2 ist über einen gemeinsamen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 13 m über Grund abzuleiten. Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben austreten. Der Schornstein darf nicht überdacht werden. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

10.5 Der Abluftfilter ist entsprechend der Herstellervorgaben regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfirma abzuschließen.

10.6 Im gereinigten Abgas des Abluftfilters dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	20 mg/m ³
Gesamtstaub:	5 mg/m ³
Quecksilber (Hg)	0,007 mg/m ³
Blei (Pb)	0,416 mg/m ³
Nickel (Ni)	0,086 mg/m ³
Arsen (As)	0,026 mg/m ³
Cadmium (Cd)	0,021 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa).

Blei (Pb) und Nickel (Ni) sind Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft. Beim Vorhandensein mehrere Schadstoffe dieser Klasse darf unbeschadet der oben festgelegten Emissionsbegrenzungen insgesamt eine Emissionskonzentration von 0,5 mg/m³ nicht überschritten werden.

Arsen (As) und Cadmium (Cd) sind Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft. Beim Vorhandensein mehrere Schadstoffe dieser Klasse darf unbeschadet der oben festgelegten Emissionsbegrenzungen insgesamt eine Emissionskonzentration von 0,05 mg/m³ nicht überschritten werden.

10.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ist durch Messung einer Stelle, die nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer I und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, die Einhaltung der in Nr. 10.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen nachzuweisen. Danach sind die Emissionsmessungen für die einzelnen Messkomponenten mit folgenden Messintervallen wiederkehrend durchzuführen:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	halbjährlich
Gesamtstaub:	halbjährlich
Quecksilber (Hg)	vierteljährlich
Blei (Pb)	alle drei Jahre
Nickel (Ni)	alle drei Jahre
Arsen (As)	alle drei Jahre
Cadmium (Cd)	alle drei Jahre

10.8 Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für Gesamt-C jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

10.9 Es sind drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen, deren Ergebnisse als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben sind. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

10.10 Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

10.11 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

10.12 Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der zuständigen Genehmigungsbehörde umgehend nach Erhalt vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

10.13 Die Schneideanlage (Fa. MRT, Typ FPP 60) in der Halle 1 ist abzusaugen. Durch die Absaugung ist der Luftdruck der Anlage kleiner als der Atmosphärendruck zu halten. Die Abluft ist vor der Rückführung in die Halle einem Abluftfilter () zuzuführen. Der Abluftfilter ist entsprechend der Herstellervorgaben regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit

dem Hersteller oder einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfirma abzuschließen.

- 10.14 *In den Behandlungs- und Lagerbereichen ist einmal wöchentlich mit einem geeigneten Messgerät die Quecksilberbelastung zu messen, um mögliche Quecksilberleckagen zu erkennen. Die Messungen sind unter Angabe von Datum, Zeit und Messpunkt zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.*
- 10.15 *Die Hallentore der Hallen 1 und 2 sind während des Betriebs geschlossen zu halten und nur bei betrieblicher Notwendigkeit z.B. bei der Anlieferung oder beim Abtransport zu öffnen.*
- 10.16 *Während der Verladearbeiten sind die Motoren der Lkws abzuschalten. Unnötiges Laufenlassen der Motoren hat zu unterbleiben.*
- 10.17 *Die Fahrwege, Betriebs- und Lagerflächen des Betriebsgeländes sind mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Verbundsteinen oder gleichwertigem Material in Straßenbauweise zu befestigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Schäden in den versiegelten Betriebsoberflächen sind auszubessern.*
- 10.18 *Die Fahrflächen des Betriebsgeländes sind zur Vermeidung von Staubemissionen bei Bedarf zu reinigen.*
- 10.19 *Zu Verwehungen neigende Materialien, wie z. B. geschredderte Kunststoffe dürfen außerhalb der Halle nicht lose gelagert werden.*
- 10.20 *In der Anlage betriebene Aggregate und mobile Maschinen (z. B. Sortierbagger, Radlader) müssen die Anforderungen der Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte - 28. BImSchV erfüllen.*

Baurecht

1. Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblatts ‚Anzeige der Nutzungsaufnahme‘ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
2. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 b Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
- 2.1 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.

Hinweis: Es ist darzustellen, dass die geänderten Lagergüter beachtet wurden.

3. Flucht- und Rettungswege dürfen durch die Lagergüter nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitsschutz

1. *Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG i. V. m. § 6 GefStoffV erstellt wird. Mögliche Expositionen und Schutzmaßnahmen sind neben dem Regelbetrieb auch für das Einrichten, den Probetrieb, die Störungsbeseitigung, die Reinigungs- und Wartungsarbeiten zu ermitteln. Bezüglich der Gefahrstoffexposition hat der Arbeitgeber anhand der Kriterien in § 6 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV zu prüfen, welcher Grad der Gefährdung für die Beschäftigten besteht bzw. entstehen kann. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Brand- und Explosionsgefährdungen zu bewerten, ein Gefahrstoffverzeichnis zu erstellen sowie eine Substitutionsprüfung durchzuführen.*
2. *Für die Recyclinganlage ist eine Konformitätsbescheinigung zu erstellen.*
3. *Es sind Flucht- und Rettungswegepläne zu erstellen sowie mindestens einmal jährlich Flucht- und Rettungsübungen mit den Beschäftigten durchzuführen und zu dokumentieren.*
4. *Für die Anlage müssen, je nach Brandgefährlichkeit der vorhandenen Betriebseinrichtung und gelagerten Abfälle, die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.*
5. *Die Arbeitsbereiche sind der Sehaufgabe entsprechend ausreichend zu beleuchten. Sofern die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.*
6. *In den Arbeits- und Sozialräumen muss entsprechend der Nutzung eine gesundheitlich zuträgliche Temperatur bestehen.*
7. *Die Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass eine Freisetzung von Gefahrstoffen minimiert wird.*

Hinweis:

Eine Hilfestellung hierzu bietet die Handlungsanleitung zur guten Arbeitspraxis auf der Internetseite der baua: „Elektronikschrottreycling - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten“.

8. *Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen zu kontrollieren. Dazu ist ein entsprechendes Messkonzept zu entwickeln und umzusetzen.*
9. *Der Betriebszustand der Lüftungstechnischen Anlagen muss durch geeignete akustische oder optische Signale für die Beschäftigten deutlich zu erkennen sein (z.B. getrennte Kontrollleuchten für Schaltzustände „ein“ und „aus“ und Störungsanzeige). Manipulationsmöglichkeiten an Lüftungstechnischen Anlagen sind technisch auszuschließen.*

10. *Für die Filtereinrichtungen ist ein Wartungs- und Kontrollplan zu erstellen und umzusetzen.*
11. *Sofern einzelne Anlagenkomponenten zu einer Gesamtanlage verknüpft werden (z.B. steuerungstechnisch, automatischer Materialtransport etc.) ist eine Konformitätsbewertung für die Gesamtanlage zu erstellen.*
12. *Im Zusammenhang mit der Errichtung neuer bzw. der Anpassung bestehender Anlagen, dem Betrieb sämtlicher Anlagen und sämtlicher Arbeitsprozesse sind Gefährdungsbeurteilungen anzupassen bzw. neu zu erstellen.*

Insbesondere sind ggf. neu hinzukommende Abfallarten und Tätigkeiten mit Abfällen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung i. S. d. § 6 GefStoffV unter besonderer Beachtung der Vorgaben der ArbMedVV zu betrachten.
13. *Hinsichtlich des geplanten Einsatzes von Magneten zum Aussortieren von metallischen (Eisen- und Nichteisen-) Störstoffen ist im Rahmen der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (EMFV) einschlägig und ggf. entsprechende Maßnahmen abzuleiten sind.*
14. *Eine Inbetriebnahme von Anlagen ist nur zulässig, wenn diese den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der aufgrund § 8 Abs. 1 ProdSG erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.*

Zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitungen, Gefährdungsanalysen sowie erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen.

Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.
15. *Für das Betreiben als Arbeitsstätte sind die Vorgaben der ArbStättV unter Beachtung der zugehörigen technischen Regeln für Arbeitsstätten anzuwenden.*
16. *Bei der Errichtung des geplanten Schornsteins sind die Vorgaben der BaustellV einzuhalten.*
17. *Atemluft und lufttechnische Anlagen*
- 17.1 *Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen i. S. d. §§ 3 ArbStättV, 6 GefStoffV sind tätigkeits- und bereichsspezifisch unter Ableitung geeigneter Maßnahmen zu bewerten, ob und inwieweit Beschäftigte über die (Atem-)Luft an Arbeitsplätzen stofflich und nichtstofflich (Feuchte- und Wärmelasten) gefährdet sein können, sowie entsprechend geeignete Maßnahmen abzuleiten.*
- 17.2 *In Arbeitsräumen muss stets ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft i. S. d. Nr. 3.6 Anhang zur ArbStättV i. V. m. der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) 3.6 vorhanden sein.*
- 17.3 *An Arbeitsplätzen, an welchen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen so durchgeführt werden, dass Beschäftigte gefährdet werden können, sind hinsichtlich der stofflichen*

Gefährdungen an diesen Arbeitsplätzen die Vorschriften nach der Gefahrstoffverordnung einschließlich der entsprechenden Technischen Regeln zu beachten.

- 17.4 *Die Wirksamkeit lufttechnischen Maßnahmen ist durch kontinuierliche Prüfungen nach den Vorschriften der §§ 14 BetrSichV, 7 Abs. 7 GefStoffV, 4 Abs. 3 ArbStättV nachweislich durchgehend sicherzustellen.*
- 17.5 *Werden in einem Arbeitsbereich Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausgeübt, darf die dort abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn die Luft unter Anwendung von behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren oder Geräte ausreichend von solchen Stoffen gereinigt ist. Die Luft muss dann so geführt oder gereinigt werden, dass krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen.*

Die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 560) sind zu beachten.

Wasserwirtschaft

1. *Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen.*
2. *Es ist eine Betriebsanweisung / Merkblatt gemäß § 44 AwSV zu erstellen.*
3. *Die Anlage ist prüfpflichtig gemäß § 46 Abs.2 Anlage 5 Zeile 4 AwSV.*
4. *Bei der Lagerung von wassergefährdenden Feststoffen im Freien / Raum in loser Schüttung sind die Anforderungen der TRwS 779 Pkt. 9.1.1 einzuhalten:*
 - *Wasser und andere Flüssigkeiten dürfen nicht zu den Stoffen gelangen, d.h. bei überdachten Lagerplätzen darf das Lagergut nicht außerhalb der Überdachung gelangen*
 - *Oberflächenwasser darf gefällemäßig nicht durch das Lagergut laufen.*
 - *Die Dimensionierung der Überdachung muss ausreichend schlagregensicher sein oder Lagerung in Containern abgedeckelt oder mittels Folienabdeckung sicher gegen Eindringen von Regenwasser abgedeckt.*
 - *Verwehungen sind zu verhindern.**Durch diese Maßnahmen wird § 26 AwSV eingehalten.*
5. *Die Lagerung von Feststoffen, denen Flüssigkeiten anhaften, wie Naß- und Lithumbatterien, ölgefüllte Transformatoren und Kabelschrott mit Ölfüllung ist nur in ADR-zugelassenen Transportbehältern über ausreichend flüssigkeitsundurchlässigen Auffangvorrichtungen mit ausreichendem Rückhaltevolumen zulässig (z.B. doppelwandige Abrollcontainer, Auffangwanne).*
6. *Feststoffe im Freien in loser Schüttung sind nur als nicht wassergefährdend eingestufte zulässig.*

7. *Wesentliche Änderungen sind nicht fachbetriebspflichtig nach WHG, falls die Tätigkeit nur Anlagenteile zum Umgang mit Feststoffen betrifft.*
8. *Die Dichtflächen sind regelmäßig auf Beschädigungen und Risse zu kontrollieren und bei Auftreten dieser fachgerecht zu beseitigen.*
9. *Es sind temporär Barrieren (Bindemittel etc.) für die Behandlungsanlagen vorzuhalten.*
10. *Abwassereinleitung direkt oder indirekt bedarf der Bewilligung durch den Kanalnetzbetreiber.*
11. *Die Berechnung und die Beschaffung des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens sind drei Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides aufzuzeigen und anschließend umzusetzen. Auf die Nummer 5.4 der TRwS 779 wird verwiesen. Eine Abstimmung mit dem Sachverständigen wird empfohlen.*
12. *In der Halle 4 dürfen nur nicht wassergefährdende Stoffe gelagert werden.*
13. Hinweise:
 - 13.1 *Anlagenteile gem. § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV Lagerflächen im Raum und im Freien ausgeführt in Beton in Straßenbauweise, Altbestand.
Bei baulicher Ausführung von Lagerflächen (im Freien / überdacht) wird auf die in der TRwS 779 Anhang E beschriebene Konkretisierung zu § 26 Abs. 2 AwSV verwiesen.
Bei Verwendung von Walzasphaltschichten ist die beschriebene Ausführung nach ZTV Asphalt StB 07/13 und bei Betonschichten ist die beschriebene Ausführung nach ZTV Beton StB 07 mit einem tragfähigen Untergrund nach RStO 12 in Abhängigkeit der Verkehrslasten hinzuweisen.*
 - 13.2 *Die Niederschlagswasserbeseitigung ist genehmigungsfrei, wenn sie entsprechend der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und den dazu ergangenen technischen Regeln erfolgt.
Ist eine genehmigungsfreie Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich, wird ein wasserrechtliches Verfahren notwendig. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind nach WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren) zusammenzustellen und über das SG 21 (Wasserrecht) im Landratsamt Straubing-Bogen einzureichen.*
 - 13.3 *Wer eine nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage zum Umgang bzw. Lagern mit wassergefährdenden Stoffen errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs.1 AwSV führen, hat dies dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
Die erforderlichen Antragsunterlagen sind über folgenden Link auf der Seite des Landratsamtes Straubing-Bogen erhältlich: [Formulare und Merkblätter | Landkreis Straubing-Bogen \(landkreis-straubing-bogen.de\)](#) (Untermenü: „Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV“)*

- 13.4 Sind wassergefährdende Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge ausgetreten und in den Boden oder ein Gewässer eingedrungen oder besteht der Verdacht einer Boden- oder Gewässerverunreinigung, ist das Landratsamt oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Sicherheitsleistung

- 1.1 Zur Sicherung der Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides ein Nachweis über die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung zu Gunsten des Freistaates Bayern-vertreten durch das Landratsamt Straubing-Bogen in Höhe von 65.000,00 € vorzulegen. Der Nachweis hat gegenüber dem Begünstigten zu erfolgen.

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften.

Statt der Bürgschaft kann auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notar-Anderkonto) oder die Verpfändung von Bankkonten erfolgen.

- 1.2 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Anlagenbetreiber zu tragen.
2. Änderungen der Höhe der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.
3. Bei einem Wechsel des Betreibers besteht die Bürgschaft nicht fort, es ist eine neue Bürgschaft zu hinterlegen.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

V. Kostenentscheidungen

1. Die Firma MER Metall-ElektroRecycling GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1412,50 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 102,45 € entstanden.

Gründe:

I.

Die Firma MER Metall-ElektroRecycling GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, beantragte im Februar 2025 die wesentliche Änderung der bestehenden Recyclinganlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen durch die nachfolgenden Maßnahmen:

- zeitweilige Lagerung von 100 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen in Halle 4
- zeitweilige Lagerung von 45 Tonnen gefährliche Abfällen in Halle 4

sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 19.02.2025 ergänzt.

Der Gemeinde Oberschneiding hat das Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

Standort:

Die Anlage befindet sich am nordöstlichen Rand des Gewerbegebietes Oberschneiding - Siebenkofen, Gemeinde Oberschneiding. Die nächstgelegenen Immissionsorte sind Betriebsleiterwohnhäuser im südlichen Teil des GE Oberschneiding - Siebenkofen. Der nächstgelegene Immissionsort im Außenbereich befindet sich in 270 m Entfernung im Süden der Anlage. In Richtung Norden beträgt der Abstand zum nächsten Wohnhaus bereits ca. 430 m.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich zwei Hallen, wobei die ältere Halle (ehemaliger Stall) in die Hallenbereiche 1, 2 und 3 aufgeteilt ist. Die antragsgegenständliche Halle wird als Halle 4 bezeichnet. Zusätzlich sind dem Betriebsgelände ein Bürocontainer, ein Batterielagercontainer, eine Waage sowie Containerstell- und Parkplätze zuzuordnen.

Anlagen und Betriebsbeschreibung

Die Halle 4 wurde ursprünglich baurechtlich genehmigt. Die Lagerung von Abfällen war gemäß den Genehmigungsaufgaben im baurechtlichen Bescheid nicht zulässig. Im November 2024 wurde die Lagerung von weniger als 100 t nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 4 ohne Erhöhung der Gesamtlagerkapazität nach § 15 BImSchG angezeigt. Aktuell ist in der Halle 4 nur die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen zulässig.

Beantragt wird nun, in Halle 4 100 t nicht gefährliche und 45 t gefährliche Abfälle zu lagern. Die 45 t an gefährlichen Abfällen erstrecken sich nicht über alle in der Anlage zulässigen gefährlichen Abfälle, sondern speziell auf folgende Abfallschlüssel nach der AVV: 16 02 11*, 16 02 13*, 16 02 15*, 20 01 23*, 20 01 35*. Die beiden Abfallschlüssel 16 02 11* und 20 01 23* kommen neu hinzu. Einschlägig sind diese vor allem bei Kühlgeräten der SG 1. Diese Abfallfraktion tritt auf, da in der Halle gemischte Container von Wertstoffhöfen oder Elektrofachmärkten gekippt und in einzelne Fraktionen sortiert werden, bevor sie anderenorts in der Anlage oder extern behandelt werden. Die Betriebszeiten der Halle 4 beschränken sich i. d. R. auf den Zeitraum von 07:00 bis 18:00 Uhr. In Ausnahmefällen können auch außerhalb dieses Zeitraums einzelne Arbeitsvorgänge vorgenommen werden, die Arbeiten finden jedoch innerhalb des Tagzeitraumes (06:00 bis 22:00 Uhr) statt. Gemäß vorliegender Betriebsbeschreibung treten in der Halle bis zu 10 Kippvorgänge pro Tag auf. Das gekippte Material wird in der Halle sortiert und wieder verladen. Eine Behandlung erfolgt nicht.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Recyclinganlage für Elektro – und Elektronikgeräte (Erstbehandlungsanlage) für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.12.3.2 (V), 8.15.1 (G), 8.15.3 (V) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV).

Für die beantragte Anlage gelten die mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 vom 10. August 2018 beschlossenen Schlussfolgerungen für die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung. Die BVT Schlussfolgerungen wurden in die am 16.02.2022 in Kraft getretenen Allgemeine VwV Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) übernommen.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung.

Die Firma MER Metall-Elektro-Recycling GmbH hat gem. Art. 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der Bekanntmachung der Unterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Durch die geplanten Maßnahmen sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar. Durch die vom Antragsteller getroffenen Maßnahmen, ist absehbar, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen, sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die beabsichtigte Änderung des Bauvorhabens ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht, ist es nach § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Bei den im Bestand bleibenden Anlagenteilen sowie bei den aktuell geplanten Maßnahmen sind bzw. werden Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen.

Es somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch die Anlagen der MER Metall-ElektroRecycling GmbH Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne d. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Mit Schreiben des STMUG vom 11.05.2010 wird die Vorgehensweise bei der Festlegung von Sicherheitsleitungen bei Abfallentsorgungsanlagen konkretisiert.

Zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten (§ 5 Abs. 3 BImSchG) ist bei Anlagen des 8. Abschnitts des Anhangs zur 4. BImSchV eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist die Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG um im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers diese nicht mittels Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Leistung einer Sicherheit für die Kosten der Nachsorgepflichten genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG soll gewährleisten, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch wirklich auf seine Kosten erfüllt. Unterbleibt die Nachsorge, wirken die Umweltgefahren weiter, soweit nicht die öffentliche Hand anstelle des Betreibers die Nachsorge übernimmt. Nach der Begründung des Gesetzgebers soll daher durch die Sicherheitsleistung die Entlastung der öffentlichen Hand von den zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten gewährleistet werden. Sie erweist sich so als Instrument der vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erscheint die Erfüllung der Anforderungen an eine schadlose Betriebseinstellung möglich. Zur Konkretisierung ist eine weitergehende Absicherung der Betreiberpflicht in Form einer Sicherheitsleistung geboten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den gegenwärtig bekannten Entsorgungskosten für den jeweiligen Abfallstoff – der in Menge und Einstufung den am

höchsten verursachenden Kostenpotential entspricht bzw. entsprechen kann (worst case). Eine Erlöserzielung ist nur für einen Teil der Abfälle gegeben.

Die ermittelten Kostenansätze wurden vorab mit der Betreiberin besprochen und einvernehmlich festgesetzt. Die anfallende Mehrwertsteuer wurde berücksichtigt. Weiter wurde ein Zuschlag in Höhe von 10% für nicht vorhersehbare Unwägbarkeiten miteinkalkuliert.

Es ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 65.000,00 €.

Die festgesetzte Sicherheitsleistung ist verhältnismäßig, da die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Betreibers nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Sie ist für die Betreiberin möglich und zumutbar. Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG überwiegt dem finanziellen Nachteil des Anlagenbetreibers.

Die Sicherheitsleistung wird regelmäßig (d.h. alle 5 Jahre) bzw. auf Antrag der Anlagenbetreiber überprüft und ggf. den veränderten Bedingungen angepasst.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V m. §1, Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.8.2.2, 1.8.3 i. V. m. 1.3.1 i. V. m. 1.24.2, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat

Anlagen
Kostenrechnung